

LUKAS BARTKE

Der vertragsüberschreitende Gebrauch im Patentlizenzrecht

*Geistiges Eigentum und
Wettbewerbsrecht*
194

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Axel Metzger,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

194



Lukas Bartke

Der vertragsüberschreitende Gebrauch im Patentrecht

Mohr Siebeck

Lukas Bartke, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Osnabrück; 2020 Erste juristische Prüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht der Universität Osnabrück; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat im Gerichtsbezirk des OLG Oldenburg.
orcid.org/0009-0006-3829-1861

ISBN 978-3-16-163742-1 / eISBN 978-3-16-163743-8
DOI 10.1628/978-3-16-163743-8

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Druckerei Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die wirtschaftliche Bedeutung der Patentlizenz als Verwertungsform nimmt weiter zu und mit ihr auch die Fälle des vertragsüberschreitenden Gebrauchs, in denen (vermeintliche) Lizenznehmer patentgemäße Handlungen vornehmen, die nicht mehr von der Vereinbarung mit dem Patentinhaber gedeckt sind. Das Verhalten des vertragsbrüchigen Lizenznehmers wirkt sich dabei nicht nur im Verhältnis zum Patentinhaber aus, sondern ist aufgrund des Erschöpfungsgrundsatzes auch für Dritte, welche Ware von diesem Lizenznehmer bezogen haben, von Bedeutung. Die nachfolgende Arbeit versteht sich daher als Untersuchung an der Schnittstelle von Vertragsrecht, patentrechtlichem Sonderdeliktsrecht und Erschöpfungsgrundsatz.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Tätigkeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Recht des Geistigen Eigentums sowie deutsches und europäisches Zivilprozessrecht der Universität Osnabrück entstanden. Mein Dank gilt zuvorderst Frau Prof. Dr. *Mary-Rose McGuire* für die hervorragende Betreuung dieses Projekts. Zudem danke ich Herrn Prof. Dr. *Hans-Jürgen Ahrens* für die wertvollen Anregungen in Gutachten und Prüfungsgespräch. Ich bedanke mich ferner bei den Herausgebern für die Aufnahme in diese Schriftenreihe sowie bei der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) für die Förderung dieser Arbeit mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss.

Das Vorwort dieser Arbeit bietet eine schöne Gelegenheit, weiteren Freunden und Wegbegleitern zu danken, die in irgendeiner Weise zum Gelingen dieses Projekts beigetragen haben: Die Zusammenarbeit mit meinen ehemaligen Lehrstuhl-Kollegen *Kira-Sophie Hoffmann* und *Daniel Skiebe* war ebenso angenehm wie bereichernd; meine Dissertation hat zudem von wertvollen Hinweisen zum Einstieg von Dr. *Jost Sievering* profitiert. Meine ehemaligen Kommilitonen *Tim Flaeper* und *Leonard Nicolay* haben während meiner Zeit an der Universität maßgeblich dazu beigetragen, dass das Interesse an juristischen Fragestellungen nie verlorenging. *Jule Bosse* war insbesondere in der Endphase der Manuskripterstellung eine wichtige Stütze.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Familie. Insbesondere meine Eltern *Elisabeth Riehemann-Bartke* und *Andreas Bartke* haben mich während meines gesamten Bildungswegs unterstützt und mir vieles ermöglicht. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Osnabrück, Juni 2024

Lukas Bartke

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Kapitel 1: Einleitung	1
§ 1 <i>Problemstellung und Untersuchungsgegenstand</i>	1
§ 2 <i>Gang der Untersuchung</i>	5
Kapitel 2: Lizenz und Lizenzvertrag	7
§ 3 <i>Nutzungsrecht und Vertrag</i>	7
§ 4 <i>Begriff der Lizenz</i>	10
§ 5 <i>Die Lizenzarten</i>	32
§ 6 <i>Die Rechtsnatur der Lizenz</i>	46
§ 7 <i>Der Patentlizenzvertrag</i>	72
Kapitel 3: Voraussetzungen und Zielsetzungen der Erschöpfung	89
§ 8 <i>Die Wurzeln des Erschöpfungsgrundsatzes und seine Rechtfertigung</i>	90
§ 9 <i>Wirkung und Voraussetzungen der Erschöpfung</i>	118
Kapitel 4: Der vertragsüberschreitende Gebrauch	135
§ 10 <i>Der vertragsüberschreitende Gebrauch im Patentrecht</i>	135
§ 11 <i>Der vertragsüberschreitende Gebrauch im Urheber- und Markenrecht</i>	201

Kapitel 5: Das Zusammenspiel von Vertrag, Zustimmung und Erschöpfung	223
§ 12 Ausgangspunkt, Zielsetzung und Methodik	223
§ 13 Wechselwirkungen von Lizenzbeschränkung und Erschöpfungslehre	225
§ 14 Abgrenzung nach Regelungsbereich und Funktionen	244
Kapitel 6: Die patentrechtliche Zustimmung im Vertragsgefüge	269
§ 15 Rechtliche Qualifikation der patentrechtlichen Zustimmung	269
§ 16 Zustimmung und Vertragsnichtigkeit	286
Kapitel 7: Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	303
I. Ausgangspunkt und Ziel der Untersuchung	303
II. Lizenz und Lizenzvertrag	303
III. Voraussetzungen und Zielsetzungen der Erschöpfung	305
IV. Der vertragsüberschreitende Gebrauch	307
V. Das Zusammenspiel von Vertrag, Zustimmung und Erschöpfung	308
VI. Die patentrechtliche Zustimmung im Vertragsgefüge	309
VII. Schlussbetrachtung	310
Literaturverzeichnis	311
Register	327

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Kapitel 1: Einleitung	1
§ 1 <i>Problemstellung und Untersuchungsgegenstand</i>	1
A. Forschungsfeld Patentrecht	1
I. Diskrepanz zwischen praktischer Bedeutung und dogmatischer Konsistenz	1
II. Früher Pragmatismus und rudimentäre Regelungslage	2
B. Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung	3
I. Der vertragsüberschreitende Gebrauch	3
II. Ziel der Untersuchung	4
§ 2 <i>Gang der Untersuchung</i>	5
Kapitel 2: Lizenz und Lizenzvertrag	7
§ 3 <i>Nutzungsrecht und Vertrag</i>	7
A. Die Unterscheidung zwischen Lizenz und Lizenzvertrag	7
B. Konsequenzen aus der Unterscheidung zwischen Nutzungsrecht und Vertrag	9
§ 4 <i>Begriff der Lizenz</i>	10
A. Die Entwicklung des Lizenzbegriffs im Patentrecht	11
I. Die Lehre von der negativen Lizenz in den frühen Jahren des Patentrechts	11
II. Die Neukonzeption der Lizenz als positives Nutzungsrecht um 1900	12
III. Die Verstärkung der Position des Lizenznehmers nach 1900	13
IV. Die Untersuchung der Lizenz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts	15
V. Die Lizenz als positives Nutzungsrecht in der heutigen Zeit	17

B.	Die Bedeutung des Sukzessionsschutzes für die Begriffsbestimmung	18
C.	Abgrenzung der Lizenz zu ähnlichen Konstruktionen	19
I.	Die negative Lizenz in der modernen Literatur	19
1.	Die negative Lizenz als Lizenz im Rechtssinne	20
a)	Erweiterter Lizenzbegriff nach B. Bartenbach	20
b)	Bewertung anhand der Erschöpfungsdogmatik	20
2.	Weitere Einordnungen der negativen Lizenz	22
3.	Divergierende Interpretationen der „negativen Lizenz“	23
II.	Der Pactum de non petendo	25
III.	Die Gestattung	26
1.	Begriff der Gestattung	26
a)	Ausgangspunkt: Divergierende Interpretationen des Gestattungsbegriffs	26
b)	Die Gestattungslizenz	27
c)	Die Einordnung der Gestattung in einen weiten Lizenzbegriff	27
d)	Schuldrechtliche Einwilligung, Gestattung und Lizenz	28
e)	Stellungnahme: Die Gestattung als schuldrechtliche Vereinbarung ohne Sukzessionsschutz	29
2.	Patentrechtliche Wirkungen einer Gestattung	29
D.	Ergebnis: Die Lizenz als positives Nutzungsrecht mit Sukzessionsschutz	30
§ 5	<i>Die Lizenzarten</i>	32
A.	Ausschließliche und einfache Lizenz	32
I.	Die Herausbildung der Lizenzarten zu Beginn des 20. Jahrhunderts	33
1.	Die Unterscheidung zwischen ausschließlicher Lizenz und Genussrecht	33
2.	Die Erweiterung des Lizenzbegriffs in Literatur und Rechtsprechung	34
II.	Inhalt von einfacher und ausschließlicher Lizenz	35
1.	Charakteristika von einfacher und ausschließlicher Lizenz	35
2.	Abgrenzung zwischen einfacher und ausschließlicher Lizenz	36
B.	Die alleinige Lizenz	38
I.	Bedarf und Anerkennung	38
II.	Eigenständige Lizenzart	38
C.	Lizenzarten und Lizenzbeschränkungen	40
I.	Arten von Beschränkungen	40
1.	Beschränkung auf Benutzungsarten	41
2.	Beschränkungen in persönlicher Hinsicht	41

3. Räumliche Beschränkungen	42
4. Weitere Beschränkungen	42
II. Verhältnis von Lizenzarten und Beschränkungen	43
1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede	44
2. Die Bedeutung der Rechtsnatur der Lizenz für die Typisierung von Lizenzen	45
§ 6 Die Rechtsnatur der Lizenz	46
A. Bedeutung der Klärung und Eingrenzung der Untersuchung	46
B. Die Auffassung von der (quasi-)dinglichen Rechtsnatur der Lizenz	48
I. Dogmatische Begründung und historische Wurzeln	48
II. Konsequenzen und Schwächen der Einordnung	50
1. Vereinbarkeit mit den sachenrechtlichen Grundprinzipien	50
2. Eigenschaften dinglicher Rechte bei der Patentlizenz	53
a) Abwehrbefugnis des Lizenznehmers	54
aa) Das eigenständige Klagerecht des Lizenznehmers gegen Dritte	55
bb) Abwehrrechte des Lizenznehmers gegen den Schutzrechtsinhaber	57
b) Der Sukzessionsschutz	58
c) Die Insolvenzfestigkeit von Lizenzen	59
aa) Ausgangspunkt	60
bb) Schwächen einer Lösung über die dingliche Rechtsnatur	60
3. Zwischenergebnis: Inkonsistenzen bei der Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Zivilrecht	61
C. Die Lizenz als verdinglichte Obligation	62
I. Das Modell der verdinglichten Obligation	63
II. Konsequenzen aus dieser Einordnung	64
1. Das Klagerecht des Lizenznehmers	64
2. Der Sukzessionsschutz	64
3. Die Lizenz in der Insolvenz	66
D. Stellungnahme und Schlussfolgerungen	67
I. Die Lizenz als verdinglichte Obligation	67
II. Konsequenzen für das Verhältnis der Lizenzarten	68
1. Die Anzahl der nutzungsberechtigten Personen als einziges Unterscheidungskriterium	68
2. Die Eigenschaften der Lizenzarten im Rechtsverkehr	69
3. Lizenzarten und Beschränkungen	69
E. Ergebnis und Ausblick: Auswirkungen der Rechtsnatur auf den Untersuchungsgegenstand	70
§ 7 Der Patentlizenzvertrag	72
A. Risikostruktur und Interessenlage	72

I. Interessenlage	72
II. Der Patenlizenzvertrag als gewagtes Geschäft?	74
B. Vertragstypologische Einordnung	76
I. Anknüpfung an geregelte Vertragstypen	77
1. Der Lizenzvertrag als kaufrechtsähnlicher Vertrag	77
2. Anwendung des Miet- oder Pachtrechts	78
3. Der Lizenzvertrag als Gesellschaftsvertrag	80
II. Vertrag sui generis	80
III. Zwischenergebnis und Ausblick	82
1. Unterschiedliche Lösungen und ähnliche Ergebnisse	82
2. Der Vertrag sui generis als Chance	82
C. Verträge über technisches Wissen	83
I. Technologietransfer-Vereinbarung	84
II. Forschungs- und Entwicklungsvertrag	84
III. Know-how-Vertrag	85
D. Ergebnis: Bedeutung des Bestandsrisikos und Vertrag sui generis ...	86
 Kapitel 3: Voraussetzungen und Zielsetzungen der Erschöpfung	 89
§ 8 <i>Die Wurzeln des Erschöpfungsgrundsatzes und seine Rechtfertigung</i>	90
A. Die Entwicklung des Erschöpfungsgrundsatzes im deutschen Recht	90
I. Die Entwicklung der Erschöpfungslehre unter Josef Kohler	90
1. Die frühe Lehre von der stillschweigenden Lizenz	90
2. Die Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten	91
II. Der Erschöpfungsgrundsatz in der nationalen Rechtsprechung	93
B. Immaterialgüterrechte und Erschöpfung im Unionsrecht	96
I. Ausgangspunkt: Binnenmarktziel und Immaterialgüterrechte im Unionsrecht	96
II. Bestand und Ausübung von Schutzrechten	98
1. Die Entwicklung der Formel von Bestand und Ausübung	98
2. Bedeutung der Formel	100
III. Der spezifische Gegenstand des Schutzrechts	101
1. Die Bestimmung des spezifischen Gegenstands durch den EuGH	101
2. Deutungshoheit über die Bestimmung des spezifischen Gegenstands	103
a) Der Diskurs um die supranationale Auslegung	103
b) Bedarf nach einer supranationalen Auslegung	104
3. Spezifischer Gegenstand und das Verhältnis von Kartell- und Patentrecht	106
IV. Die Wurzeln der Erschöpfungslehre im Unionsrecht	108

C.	Rechtfertigung und Wesen des Erschöpfungsgrundsatzes	110
I.	Rechtfertigung und Zielsetzung der Erschöpfungslehre	110
1.	Theoretisches Fundament und zugrundeliegende Wertungen	110
2.	Belohnungs- und Verkehrsgedanke in der Rechtsprechung des EuGH	112
II.	Das Wesen des Erschöpfungsgrundsatzes	114
1.	Der Erschöpfungsgrundsatz als abstrakte Interessenabwägung	114
2.	Ipsio-iure-Geltung und rechtshindernde Einwendung	115
D.	Ergebnis: Die Bedeutung des theoretischen Fundaments	117
§ 9	<i>Wirkung und Voraussetzungen der Erschöpfung</i>	118
A.	Wirkung der Erschöpfung	118
I.	Erschöpfung, Verbrauch, Konsumtion oder Gemeinfreiheit?	118
II.	Objektbezogenheit und Erschöpfung bei Erzeugnissen	119
III.	Erschöpfung von Verfahrenspatenten	121
B.	Inverkehrbringen des geschützten Gegenstands	121
I.	Inverkehrbringen zum Zweck der Eigentumsübertragung?	121
II.	Inverkehrbringen bei Konzernvertrieb	123
C.	Zustimmung zum Inverkehrbringen des patentgeschützten Gegenstands	124
I.	Fallgruppen und Einzelfragen zur Zustimmung	125
1.	Lizenzen und vertragliche Beziehungen	125
2.	Schlüssiges Verhalten	125
3.	Einwilligung und Genehmigung	126
a)	Zulässigkeit im Allgemeinen	126
b)	Genehmigung durch Entgegennahme von Schadensersatz?	127
II.	Anforderungen an die Zustimmung	129
1.	Der Verzichtswille	129
2.	Die Freiwilligkeit	130
a)	Die Freiwilligkeit als elementarer Bestandteil der Zustimmung	130
b)	Die Reichweite des Zustimmungserfordernisses	131
aa)	Reichweite der Pharmon-Entscheidung	131
bb)	Grenzen des Zustimmungserfordernisses	132
D.	Ergebnis: Unklarheiten in der Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes	133

Kapitel 4: Der vertragsüberschreitende Gebrauch	135
§ 10 Der vertragsüberschreitende Gebrauch im Patentrecht	135
A. Gesetzliche Ausgangslage	135
I. Regelungsgehalt und Auslegung des § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG	135
II. Rechtsfolgen beim vertragsüberschreitenden Gebrauch	137
1. Vertragliche Ansprüche	137
2. Patentrechtliche Ansprüche	138
a) Unterlassungsanspruch	138
b) Schadensersatzanspruch	140
c) Vernichtungs- und Rückrufansprüche	143
d) Auskunft- und Vorlageansprüche	143
e) Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	144
f) Verjährung patentrechtlicher Ansprüche	145
3. Strafrechtliche Konsequenzen	145
4. Drittwirkung	147
a) Lizenzvertragsgestaltung und Wertungen der Erschöpfungslehre	147
b) Vertragsüberschreitender Gebrauch und Drittwirkung	148
5. Anwendbares Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten	149
a) Schutzland-, Vertrags- und Deliktsstatut	149
b) Anwendbares Recht beim vertragsüberschreitenden Gebrauch	150
III. Ergebnis: Praktische Auswirkungen der patentrechtlichen Wirkung	151
B. Die Lizenzbeschränkung im Patentrecht	152
I. Die herrschende Lehre von der Lizenzbeschränkung	153
1. Abgrenzung nach patentrechtlicher und schuldrechtlicher Wirkung	153
a) Die Abgrenzung in der älteren Literatur	153
b) Die Abgrenzung in der jüngeren Literatur	155
c) Terminologische Divergenz und inhaltliche Kongruenz	157
2. Analogie zu urheber- bzw. markenrechtlichen Grundsätzen	158
a) Übernahme urheberrechtlicher Grundsätze	158
b) Übernahme markenrechtlicher Grundsätze	160
3. Die Lizenzbeschränkung in der Rechtsprechung	160
a) Nationale Rechtsprechung	161
aa) Die Bandeisenreifen-Entscheidung des RG	161
bb) Die Spannungsversorgungs-Einrichtung- Entscheidung des LG Mannheim	162
b) Rechtsprechung des EuGH	164

aa) Die Greenstar-Kanzi/Hustin-Entscheidung des EuGH	164
bb) Die IT Development/Free Mobile-Entscheidung des EuGH	167
4. Patentrechtliche Wirkungen und spezifischer Gegenstand	169
II. Die einzelnen Lizenzbeschränkungen und ihre Wirkung	170
1. Wirkung räumlicher Lizenzbeschränkungen	171
a) Herrschende Meinung: Patentrechtliche Wirkung	171
b) Andere Ansichten im Urheberrecht und Übernahme auf das Patentrecht	172
aa) Schuldrechtliche Wirkung von Gebietslizenzen im Urheberrecht	172
bb) Gegenpositionen in der patentrechtlichen Literatur	174
2. Wirkung zeitlicher Lizenzbeschränkungen	175
3. Wirkung von Lizenzbeschränkungen in persönlicher Hinsicht	175
a) Inhalt von Lizenzbeschränkungen in persönlicher Hinsicht	175
b) Wirkung von persönlichen Lizenzbeschränkungen	176
aa) Flexible Gestaltung und pauschalisierte Rechtswirkung	176
bb) Wirkung der unerlaubten Unterlizenzierung	177
(1) Tendenz der Rechtsprechung: Patentrechtliche Wirkung	177
(2) Geteilte Meinungen in der Literatur	179
4. Wirkung inhaltlicher Beschränkungen	180
a) Schwierigkeiten bei der Beurteilung inhaltlicher Beschränkungen	180
b) Wirkung von Beschränkungen auf Nutzungsarten	181
c) Wirkung mengenmäßiger Beschränkungen	183
aa) Wirkung einer Höchstquote	183
bb) Wirkung einer Mindestquote	185
(1) Mindestmengenbeschränkung und Ausübungsverpflichtung	185
(2) Keine einheitliche Beurteilung von Höchst- und Mindestquoten	187
d) Field-of-use-Klauseln	187
aa) Inhalt von Field-of-use-Klauseln	187
bb) Wirkung von Field-of-use-Klauseln	188
e) Bezugsbindungen	189
aa) Inhalt von Bezugsbindungen	189
bb) Wirkung von Bezugsbindungen	190
f) Vertriebsbindungen	191

aa)	Inhalt von Vertriebsbindungen	191
bb)	Wirkung von Vertriebsbindungen	191
g)	Wirkung von Preisbindungen	192
h)	Wirkung der Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren	193
C.	Erkenntnisse, Analyse und Kritik	194
I.	Der vertragsüberschreitende Gebrauch auf unsicherem Fundament	194
II.	Die Lehre von der Lizenzbeschränkung in der Kritik	195
1.	Die scheinbare Einigkeit der Lehre von der Lizenzbeschränkung	195
2.	Erkennbare Argumentationsmuster und Schwächen in der Rechtsanwendung	196
a)	Fehlende Praktikabilität des tradierten Abgrenzungskriteriums	196
b)	Ungeklärtes Verhältnis zur und (Nicht-)Beachtung der Erschöpfungsdogmatik	197
c)	Rechtsnatur der Lizenz und Lizenzbeschränkung	199
d)	Einflüsse aus anderen Schutzrechten	200
III.	Ergebnis: Schwächen des tradierten Abgrenzungskriteriums ...	201
§ 11	<i>Der vertragsüberschreitende Gebrauch im Urheber- und Markenrecht</i>	201
A.	Urheberrecht	202
I.	Gesetzliche Ausgangslage und urheberrechtliche Grundbegriffe	202
1.	Inhalt des § 31 UrhG	202
a)	Urheberrechtliche Terminologie: Nutzungsrecht, Nutzungsart und Verwertungsrecht	202
aa)	Nutzungs- und Verwertungsrecht	202
bb)	Die Nutzungsart	203
b)	Einräumung von Nutzungsrechten als gebundene Rechtsübertragung	204
2.	Die Erschöpfung des Verbreitungsrechts gem. § 17 Abs. 2 UrhG	205
II.	Aufspaltung nach Nutzungsarten und Beschränkung der Erschöpfungswirkung	206
1.	Die Heiligenhof-Entscheidung des BGH	206
2.	Die §§ 17 Abs. 2, 31 Abs. 1 UrhG als dogmatischer Anknüpfungspunkt	207
3.	Die abspaltbare Nutzungsart als urheberrechtliches Abgrenzungskriterium	209
III.	Der Übertragungszweckgedanke	212
1.	Der Übertragungszweckgedanke im Urheberrecht	212
2.	Der Übertragungszweckgedanke als allgemeines Prinzip des Immaterialgüterrechts?	213

IV. Vergleich und mögliche Übertragbarkeit auf das Patentrecht . . .	214
B. Markenrecht	216
I. Die Funktionsweise des vertragsüberschreitenden Gebrauchs im Markenrecht	216
1. Gesetzliche Ausgangslage: §§ 30 Abs. 2, 24 MarkenG	216
2. Gesetzssystematischer Zusammenhang zwischen § 30 Abs. 2 und § 24 MarkenG	217
a) Die Copad/Dior-Entscheidung des EuGH	217
b) Verhältnis von § 30 Abs. 2 und § 24 MarkenG und die unterstellte Zustimmung	219
II. Vergleich und mögliche Übertragbarkeit auf das Patentrecht . . .	220
C. Ergebnis: Das Verhältnis von Zustimmung und Erschöpfungsgrundsatz als Schlüssel	221
 Kapitel 5: Das Zusammenspiel von Vertrag, Zustimmung und Erschöpfung	223
§ 12 Ausgangspunkt, Zielsetzung und Methodik	223
A. Ausgangspunkt	223
B. Zielsetzung und Methodik	224
§ 13 Wechselwirkungen von Lizenzbeschränkung und Erschöpfungslehre	225
A. Die Trennungstheorie	225
B. Bewertung nach Rechtsscheingrundsätzen	226
I. Anwendung von Rechtsscheingrundsätzen und Risikozuweisung zum Patentinhaber	226
II. Einordnung in den Diskurs: Parallelen zur Trennungstheorie . . .	228
C. Maßstabsbildung anhand der Dogmatik des Erschöpfungsgrundsatzes	229
I. Orientierung an den Wertungen der Erschöpfungslehre	229
II. Erschöpfungsbewirkende und legitimierende Zustimmung	230
III. Die Stüssy-Entscheidung des BGH	232
1. Inhalt der Stüssy-Entscheidung	232
2. Reichweite und Aussagekraft der Entscheidung	233
IV. Konsequenzen für den vertragsüberschreitenden Gebrauch	234
D. Die tatsächliche Zustimmung	234
I. Keine Zustimmung bei lizenzwidrigem Inverkehrbringen	234
II. Konsequenzen und Vergleich zu urheberrechtlichen Lösungen	235
E. Aufgabe des Zustimmungsmerkmals	236
I. Die Gelegenheit zur Verhinderung als Kriterium de lege ferenda	236
II. Einordnung in den Diskurs: Zwei Zustimmungsbegriffe als Ausgangspunkt	237
F. Gegenüberstellung und Stellungnahme	238
I. Argumentative Gegenüberstellung	238

1.	Dogmatischer Ausgangspunkt: Zwei Zustimmungsbegriffe?	238
2.	Berücksichtigung der Wertungen der Erschöpfungslehre ...	240
3.	Risikoverteilung	242
II.	Stellungnahme und Bedarf nach einer Neubetrachtung	243
1.	Stellungnahme und erarbeitete Prämissen	243
2.	Maßstab der Neubetrachtung	244
§ 14	Abgrenzung nach Regelungsbereich und Funktionen	244
A.	Regelungsbereich des Patent- und Vertragsrechts	244
I.	Der zustimmungsüberschreitende Gebrauch	244
II.	Bestimmung der patentrechtlichen Wirkung	246
1.	Maßstab: Konnex zu den zustimmungsbedürftigen Handlungen	246
2.	Einordnung einzelner Beschränkungsarten	248
a)	Patentrechtlich wirkende Beschränkungen	248
b)	Schuldrechtlich wirkende Beschränkungen und Lizenzarten	249
3.	Haftung des Lizenznehmers	250
B.	Zustimmung und Erschöpfungsgrundsatz	250
I.	Relevante Prämissen	250
1.	Der Wortlaut der §§ 9 Satz 2, 15 Abs. 2 Satz 2 PatG	250
2.	Die Doppelfunktion der Zustimmung	251
3.	Der Erschöpfungsgrundsatz als abstrakte Interessenabwägung	251
II.	Auswirkungen auf den vertragsüberschreitenden Gebrauch	252
1.	Stärkere Berücksichtigung der Interessen	252
2.	Bildung differenzierender Kategorien	253
a)	Die erschöpfungsausschließende Wirkung	253
b)	Alleinige patentrechtliche Haftung des Lizenznehmers	254
C.	Der vertragsüberschreitende Gebrauch als dreistufiges Verletzungsmodell	255
I.	Die drei Stufen des vertragsüberschreitenden Gebrauchs	255
II.	Praktische Konsequenzen und Vorteile des dreistufigen Verletzungsmodells	258
1.	Use Case: Verstoß gegen eine Höchstmengenbeschränkung	258
a)	Ausgangspunkt: Umstrittene Fallgruppe	258
b)	Erste Ansicht: Reine Vertragsverletzung	259
c)	Herrschende Meinung: Erschöpfungsausschließende Wirkung	260
d)	Eigener Ansatz: Zustimmungsüberschreitender Gebrauch	261
2.	Berücksichtigung von Dogmatik und Interessen	263
D.	Ergebnis: Differenzierende Lösung mit dem Drei-Stufen-Modell ...	265

E. Der vertragsüberschreitende Gebrauch im EU-Einheitspatent-System	266
Kapitel 6: Die patentrechtliche Zustimmung im Vertragsgefüge	269
§ 15 <i>Rechtliche Qualifikation der patentrechtlichen Zustimmung</i>	269
A. Einführung: Bedeutung der rechtlichen Qualifikation	269
B. Anknüpfung an gesetzlich normierte Institute	270
C. Dogmatische Einordnung der patentrechtlichen Zustimmung	272
I. Die Formen der Nutzungsgewährung im Verhältnis	272
1. Volenti non fit iniuria und die Stufenleiter der Gestattungen	272
2. Die Stufenleiter der Gestattungen im Patentrecht	273
a) Formen der patentrechtlichen Nutzungsgewährung	273
b) Die Zustimmung als kleinstes Element patentrechtlicher Nutzungsgewährung	274
II. Patentrechtliche Zustimmung und Einwilligung	275
III. Dogmatische Weichenstellungen	276
1. Die Zustimmung als Element des Tatbestands	276
2. Die Schnittstelle zwischen Delikts- und Vertragsrecht	278
3. Differenzierung zwischen Persönlichkeits- und Vermögensrechten	279
4. Rechtsgeschäftlicher Ausgangspunkt und Anwendbarkeitsprüfung	279
D. Eigenschaften der patentrechtlichen Zustimmung	280
I. Freiwilligkeit und Irrtümer	280
II. Umgang mit nachträglichen Zustimmungen	282
1. Ausgangspunkt	282
2. Die Doppelfunktion der Zustimmung als Gradmesser	283
III. Bedingung und Beschränkung	284
§ 16 <i>Zustimmung und Vertragsnichtigkeit</i>	286
A. Dogmatische Grundfrage und relevante Fallkonstellationen	286
B. Der kartellrechtliche Rahmen für Patentlizenzverträge	289
I. Das Kartellverbot, Art. 101 AEUV; §§ 1, 2 GWB	289
1. Voraussetzungen und Systematik der Kartellverbotsvorschriften	289
2. Nichtigkeit als unmittelbare Rechtsfolge des Kartellverstößes	290
II. Die Vorgaben des Lizenzkartellrechts	292
1. Das Lizenzkartellrecht im System des EU-Kartellrechts	292
2. Systematik und Regelungsinhalt der GVO-TT	293
C. Lösungsvorschlag: Differenzierung nach Nichtigkeitsgründen	295

I. Das Schicksal der Zustimmung	295
II. Betrachtung der Rechtsfolgen	297
1. Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung bei Vertragsnichtigkeit	297
2. Patentrechtliche Haftung bei Fehlern in der Zustimmung	299
a) Haftung auf Schadensersatz	299
b) Sonstige patentrechtliche Haftung	299
D. Ergebnis: Die Bedeutung der Zustimmung für nichtige Lizenzverträge	300
 Kapitel 7: Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	 303
I. Ausgangspunkt und Ziel der Untersuchung	303
II. Lizenz und Lizenzvertrag	303
III. Voraussetzungen und Zielsetzungen der Erschöpfung	305
IV. Der vertragsüberschreitende Gebrauch	307
V. Das Zusammenspiel von Vertrag, Zustimmung und Erschöpfung	308
VI. Die patentrechtliche Zustimmung im Vertragsgefüge	309
VII. Schlussbetrachtung	310
 Literaturverzeichnis	 311
Register	327

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.M.	am Main
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AP	Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
ArchBR	Archiv für Bürgerliches Recht
Ast.	Antragsteller/Antragstellerin
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BIPMZ	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Besonderer Teil
BT-Drucksache	Bundestagsdrucksache
CLP	Current Legal Problems
Co. KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
CR	Computer und Recht
d.	des/der
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DesignG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design
dies.	dieselbe
EG	Europäische Gemeinschaft/Erwägungsgrund
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
engl.	Englisch
EPGÜ	Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht

EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Europäische Union
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FuE/F&E	Forschung und Entwicklung
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GebrMR	Gebrauchsmusterrecht
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPatG	Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften
GPÜ	Gemeinschaftspatentübereinkommen
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Ausl.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Auslands- und Internationaler Teil
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Rechtsprechungs-Report
GVO	Gruppenfreistellungsverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
i.E.	im Ergebnis
i.S.d.	im Sinne des/der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IIC	International Review of Intellectual Property and Copyright Law
InsO	Insolvenzordnung
InstGE	Entscheidungen der Instanzgerichte zum Recht des Geistigen Eigentums
IPR	Internationales Privatrecht
IPRB	IP-Rechtsberater
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
jurisPR-WettbR	Juris PraxisReport Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
JuS	Juristische Schulung

JW	Juristische Wochenschrift
JZ	JuristenZeitung
KG	Kammergericht
lat.	lateinisch
LG	Landgericht
Ls.	Leitsatz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
Mitt.	Mitteilungen der deutschen Patentanwälte
MMR	MultiMedia und Recht
MR-Int	Medien und Recht, International
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
o.ä.	oder Ähnlichem/Ähnliches
ÖBl	Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
R	Recht
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rz.	Randziffer
S.A.	Société Anonyme
sic!	Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Schweiz)
SortSchG	Sortenschutzgesetz
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (engl.: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)
Tz.	Teilziffer
u.a.	und andere
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
US	United States
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VO	Verordnung
Vor/Vorb.	Vorbemerkung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis

ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGE	Zeitschrift für Geistiges Eigentum
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht, Rechtsprechungsdienst
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Kapitel I

Einleitung

§ 1 Problemstellung und Untersuchungsgegenstand

A. Forschungsfeld Patentlizenzrecht

I. Diskrepanz zwischen praktischer Bedeutung und dogmatischer Konsistenz

„Das Recht der Lizenzen und der Lizenzverträge hat vielmehr im Wesentlichen ohne feste Grundlage in diesen Gesetzen¹ durch die Rechtsprechung und die Rechtslehre entwickelt werden müssen. Dabei ist sowohl in den dogmatischen Grundsatzfragen als auch in den praktischen Einzelfragen bis heute vieles streitig geblieben.“²

Diese durch den BGH in seiner *Schweißbolzen*-Entscheidung vorgenommene Beschreibung des Patentlizenzrechts jährt sich bald zum 60. Mal, hat aber nicht an Aktualität verloren. Natürlich standen Rechtsprechung und Literatur in dieser Zeit in Fragen des Patentlizenzrechts nicht still, wesentliche Grund- und Detailfragen harren aber weiterhin einer abschließenden Klärung.

Grundlegungen wie Begriff und Rechtsnatur der Lizenz sowie die vertragstypologische Einordnung des Lizenzvertrags beschäftigten die Rechtsprechung und Literatur zum Patentrecht nicht nur Anfang des 20. Jahrhunderts, sondern sind auch über 100 Jahre später noch Gegenstand eines rechtswissenschaftlichen Diskurses, der mehrere divergierende Meinungsströmungen und eine Vielzahl von Untermeinungen hervorgebracht hat. Bezeichnenderweise kommen die umfassenderen in jüngerer Zeit hierzu erschienenen Untersuchungen diesbezüglich alle zu einem unterschiedlichen Ergebnis.³

Dies gilt *vice versa* für die patentrechtlichen Wirkungen der Lizenz: Die Anordnung des Sukzessionsschutzes ist zwar mit der Einführung des § 15 Abs. 3 PatG im Jahr 1986 Gesetz geworden, eine detaillierte Untersuchung seiner Wirkungsweise ist aber bislang nur sehr vereinzelt erfolgt.⁴ Streitig ist auch, ob der (ausschließliche) Lizenznehmer aus eigenem Recht patentrechtliche Ansprüche

¹ Gemeint sind PatG und GebrMG.

² BGH GRUR 1967, 378, 383 – *Schweißbolzen*; *Götting*, Gewerblicher Rechtsschutz, § 6 Rn. 18 f.; vgl. dazu auch *Deichfuß/Tochtermann*, in: Benkard, PatG, § 15 Rn. 54.

³ Siehe die Habilitationsschriften von *Haedicke*, Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung (2003), *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag (2006) und *McGuire*, Die Lizenz (2012).

⁴ Ausführlich hierzu lediglich *Tochtermann*, Sukzessionsschutz im Recht des Geistigen Eigentums (2018); *Marotzke*, ZGE 2010, 233.

gegen Dritte und den Patentinhaber geltend machen kann.⁵ Zudem ist nicht geklärt, ob die Nichtigkeit des Patentlizenzvertrags mit Wirkung *ex tunc* den vermeintlichen Lizenznehmer zum Patentverletzer macht oder lediglich eine bereicherungsrechtliche Haftung auslöst.⁶

Dieser Zustand muss deshalb als unbefriedigend empfunden werden, weil der Verwertung des Patents durch Lizenzierung im heutigen Wirtschaftsleben eine hervorgehobene Bedeutung zukommt, welche die der Schutzrechtsübertragung bei weitem übersteigt.⁷ Mit Blick auf die steigende Komplexität technischer Produkte und die immer kürzeren Innovationszyklen ist anzunehmen, dass die Bedeutung von Patentlizenzen in Zukunft eher zunehmen als stagnieren wird.⁸ Diese Prognose ist mit Blick auf die letzten zehn Jahre keinesfalls gewagt: Allein zwischen 2012 und 2022 sind die jährlichen Einnahmen aus Lizenzen für Rechte des Geistigen Eigentums im Allgemeinen von ca. 8 Mrd. (2012) auf ca. 38 Mrd. Euro (2022) angestiegen. Im Jahr 2022 wurden ungefähr die Hälfte der Gesamteinnahmen aus Lizenzen im FuE-Sektor erzielt.⁹ Zudem übt die Masse der in großen Technologie-Unternehmen generierten und im Umlauf befindlichen Patente einen gewissen Druck zur effizienten Verwaltung des Patentportfolios aus: Denn zum einen ist der zur Aufrechterhaltung eines Patents nötige finanzielle Aufwand nicht wirtschaftlich, wenn das Schutzrecht nicht aktiv genutzt oder verwertet wird und zum anderen liegt in Patenten eine wertvolle Verhandlungsmasse im Rahmen von Technologietransfer- und FuE-Vereinbarungen.¹⁰

Für das Patentlizenzrecht insgesamt lässt sich also eine Diskrepanz zwischen praktischer Bedeutung und dogmatischer Konsistenz diagnostizieren.¹¹ Hieraus folgt zugleich der Forschungsbedarf an der Schnittstelle von Vertrags- und Patentrecht.

II. Früher Pragmatismus und rudimentäre Regelungslage

Die Häufung von problematischen Grundsatz- und Einzelfragen im Patentlizenzrecht mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass Rechtsprechung und Lehre sich den rechtlichen Herausforderungen der Industrialisierung gegenüber übersahen bevor entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen werden konnten.¹² Nicht selten deckten die Pioniere des Patentrechts den Bedarf nach Lösun-

⁵ Hier besteht freilich ein sehr enger Konnex zur Frage nach der Rechtsnatur der Lizenz, vgl. § 6 im Ganzen.

⁶ Eingehender nur *Ohl*, GRUR 1992, 77; *Osterloh*, GRUR 1985, 707.

⁷ *Deichfuß/Tochtermann*, in: Benkard, PatG, § 15 Rn. 54; *Loth/Hauack*, in: Fitzner/Kubis/Bodewig, BeckOK, Patentrecht, § 15 Rn. 1.

⁸ *Osterrieth*, Patentrecht, Rn. 632.

⁹ Deutsche Bundesbank, Zahlungsbilanzstatistik 12.01.2023, II. 3. a). Das Jahr 2022 wurde in der Statistik nur bis November berücksichtigt.

¹⁰ *Osterrieth*, Patentrecht, Rn. 633; *Henn/Pahlow*, Patentvertragsrecht, S. 3 f.

¹¹ *Haedickel/Timmann*, Handbuch des Patentrechts, § 11 Rn. 71.

¹² Vgl. *Deichfuß/Tochtermann*, in: Benkard, PatG, § 15 Rn. 54.

gen unverhohlen auf äußerst ergebnisorientierte und pragmatische Weise.¹³ Es sind dabei weniger die im Einzelfall erzielten Ergebnisse, als deren dogmatischen Grundannahmen und Anknüpfungen, welche im heutigen Zivil- und Zivilprozessrecht für Brüche sorgen. Umso virulenter ist es, dass Rechtsprechung und Literatur zum Patentrecht etablierte Dogmen lange rezipiert haben, anstatt sie zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund wird auch diese Untersuchung gelegentliche Exkurse zur historischen Entwicklung vornehmen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem bis heute im deutschen PatG nicht ausdrücklich geregelten Erschöpfungsgrundsatz wird sich allerdings zeigen, dass der Blick auf die historischen Wurzeln nicht nur dem Vorhaben dient, die Wirren der Vergangenheit und heutige Missstände aufzulösen, sondern dieser auch wertvolle Erkenntnisse für neue Ansätze bereithalten kann.

Die Herausforderung der Forschung im Patentlizenzrecht besteht aber auch darin, dass die Regelungslage hier im Vergleich zu den übrigen Schutzgesetzen besonders rudimentär ausfällt: Während den Nutzungsrechten im UrhG ein ganzer Unterabschnitt¹⁴ und der Markenlizenz mit § 30 MarkenG immerhin noch eine detaillierte Norm gewidmet ist, findet die Patentlizenz in § 15 Abs. 2 und 3 PatG eher Erwähnung als wirklich geregelt zu sein.

B. Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung

I. Der vertragsüberschreitende Gebrauch

Angesichts der Prominenz und Vielzahl der an der Schnittstelle von Vertrags- und Patentrecht angesiedelten Probleme scheint der vertragsüberschreitende Gebrauch etwas aus dem Blickfeld des rechtswissenschaftlichen Diskurses geraten zu sein – obwohl sich auch hier der für das Patentlizenzrecht im Allgemeinen gewonnene Eindruck bestätigen wird: Es besteht eine Diskrepanz zwischen praktischer Bedeutung und dogmatischer Durchleuchtung.

So mag es auch nicht verwundern, dass sich die Regelung des vertragsüberschreitenden Gebrauchs – der generellen Regelungslage im Patentlizenzrecht entsprechend – in § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG in einem Satz wiederfindet: „Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz [...] verstößt, kann das Recht aus dem Patent gegen ihn geltend gemacht werden.“ Dem Wortlaut selbst lässt sich allein folgende Aussage entlocken: Verstöße gegen Lizenzbeschränkungen führen zu einer patentrechtlichen Haftung des vertragsbrüchigen Lizenznehmers gegenüber dem Patentinhaber bzw. Lizenzgeber.

Bereits in den frühen Jahren des Patentrechts hat sich allerdings die Auffassung etabliert, dass in Bezug auf den vertragsüberschreitenden Gebrauch zwischen lizenzvertraglichen Bindungen schuldrechtlicher und patentrechtlicher Art unterschieden werden muss, wobei nur der Verstoß gegen letztere die patentrecht-

¹³ Siehe hierzu insbesondere die bei § 4 A. II. zitierten Aussagen *Kohlers*.

¹⁴ Teil 1, Abschnitt 5, Unterabschnitt 2: Nutzungsrechte (§§ 31–44 UrhG).

liche Haftung des Lizenznehmers auslösen soll. Diese Formel findet keine unmittelbare Anknüpfung im Wortlaut des § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG, wird aber bis heute in Rechtsprechung und Literatur rezipiert. Überdies wird zumeist offen gelassen, wie die angesprochene Abgrenzung vorzunehmen ist.

Indem in einem weiteren Schritt davon ausgegangen wird, dass der Verstoß gegen eine patentrechtlich wirkende Bestimmung den Eintritt der Erschöpfung hindert, wirkt er sich nicht mehr nur im Verhältnis von Patentinhaber und Lizenznehmer aus, sondern auch gegenüber Dritten, insbesondere den Abnehmern des vertragsbrüchigen Lizenznehmers. Somit ist die Abgrenzung für die dem Patentinhaber zur Verfügung stehenden Anspruchsgrundlagen und -gegner sowie für die Verkehrsfähigkeit der von den Lizenzen erfassten Güter entscheidend.¹⁵

II. Ziel der Untersuchung

Obschon der vertragsüberschreitende Gebrauch seit langem zum „Repertoire“ des Patentrechts gehört, sind die Ausführungen hierzu insbesondere in der Kommentarliteratur, Hand- und Lehrbüchern regelmäßig arg komprimiert; Erläuterungen finden kaum statt. In den wenigen Fällen, in denen der vertragsüberschreitende Gebrauch doch Gegenstand rechtswissenschaftlicher Arbeiten ist, bildet er – soweit ersichtlich – lediglich einen Teilaspekt im Kontext einer übergeordneten Fragestellung (bspw. zur Lizenzvertragsgestaltung¹⁶ oder zum Erschöpfungsgrundsatz¹⁷), nie aber den Kern der Untersuchung. Ziel dieser Arbeit ist es, diese Lücke zu füllen und den vertragsüberschreitenden Gebrauch zur zentralen Fragestellung zu machen.

Die vorangegangenen Ausführungen konnten bereits einen Ausblick auf die Schnittstellen geben, an denen diese Konstellation liegt. Hiermit sind zunächst die gegenläufigen Interessen der beteiligten Akteure angesprochen: Der Patentinhaber hat ein Interesse an einer möglichst umfassenden Verwertung seines Patents. Wird die der Erfindung entsprechende Entlohnung durch den vertragsüberschreitenden Gebrauch des Lizenznehmers gemindert, wird er mit den Mitteln des Patentrechts einen Ausgleich anstreben wollen. Sowohl der Vertragsbruch des Lizenznehmers an sich als auch sein Umfang sind für dessen Abnehmer regelmäßig aber nur schwierig einzusehen. Wie erörtert kann der vertragsüberschreitende Gebrauch aber über den Erschöpfungsgrundsatz bzw. seinen Ausschluss auch Drittwirkung entfalten, sodass der unbeteiligte Rechtsverkehr Gefahr läuft, als Patentverletzer in Anspruch genommen zu werden.

¹⁵ Siehe die eingehende Auseinandersetzung mit der h.M. in Kap. 4.

¹⁶ Etwa *Klett*, Die patentrechtliche Erschöpfungslehre in der Lizenzvertragsgestaltung (2018).

¹⁷ Bspw. *Reisner*, Die Erschöpfung im Patentrecht (2017) und zuletzt *Gollrad*, Dogmatik und Voraussetzungen der patentrechtlichen Erschöpfung (2022).

Zudem erlauben die einleitenden Worte bereits eine Präzisierung der dogmatischen Schnittstelle, an der sich der Untersuchungsgegenstand bewegt: Es wird letztlich entscheidend darauf ankommen, wie sich das Patentlizenzrecht, das patentrechtliche Sonderdeliktsrecht und der Erschöpfungsgrundsatz zueinander verhalten. Ob das Zusammenspiel dieser drei Elemente und die konfligierende Interessenlage mit der Abgrenzung zwischen schuldrechtlicher und patentrechtlicher Wirkung treffend gelöst werden können, bedarf einer kritischen Überprüfung.

§ 2 Gang der Untersuchung

Die für die Funktionsweise des vertragsüberschreitenden Gebrauchs wesentlichen Elemente – Patentlizenzvertragsrecht, patentrechtliches Sonderdeliktsrecht und Erschöpfungsgrundsatz – bilden zugleich den Rahmen für den Gang der Untersuchung.

Das anschließende *Kapitel 2* beschäftigt sich zunächst mit den Grundlegungen im Bereich des Patentlizenzrechts. In Anbetracht der Vielzahl der Streitpunkte in diesem Rechtsgebiet erscheint es notwendig, zunächst wichtige Weichenstellungen im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Untersuchung vorzunehmen. Dabei soll aber stets der Nutzen für die Untersuchung der Kernfrage im Blick behalten werden. Klärungsbedarf besteht damit zuvorderst für die Rechtsnatur der Lizenz: Die Grundkonzeption dieses Instituts ist maßgeblich für das Verhältnis von den in § 15 Abs. 2 PatG genannten Lizenzbeschränkungen und Lizenzarten und präjudiziert die Frage, ob der patentrechtlich wirkende vertragsüberschreitende Gebrauch auch vorliegen kann, wenn der Patentinhaber bzw. Lizenzgeber vertragsbrüchig wird. Überdies wirkt sich das Verständnis von Lizenz und Lizenzvertrag oftmals auch implizit auf die Argumentation in speziellen Fragen aus. Die frühen Grundlegungen ermöglichen hierbei eine bessere Orientierung.

Kapitel 3 nimmt die Voraussetzungen und Zielsetzungen der Erschöpfung in den Blick und bildet zusammen mit dem zweiten Kapitel den Grundlagenteil dieser Arbeit. Die hieraus gewonnenen Prämissen insbesondere im Hinblick auf das Wesen des Erschöpfungsgrundsatzes und die Lehre vom spezifischen Gegenstand werden das Verständnis des vertragsüberschreitenden Gebrauchs maßgeblich beeinflussen.

Kapitel 4 beinhaltet eine umfassende Auseinandersetzung mit der herrschenden Meinung über den vertragsüberschreitenden Gebrauch im Patentrecht. Dabei werden zunächst die praktischen Auswirkungen des vertragsüberschreitenden Gebrauchs anhand seiner zivil- und strafrechtlichen Rechtsfolgen, der möglichen Drittwirkung und der Anknüpfung im Internationalen Privatrecht skizziert. Es folgt eine Bestandsaufnahme der für die Funktionsweise des vertragsüberschreitenden Gebrauchs herrschend vertretenen Grundannahmen in Rechtsprechung und Literatur. Zusammen mit der auf diesem Boden vorgenommenen Zuordnung der einzelnen Beschränkungsarten als schuld- oder patent-

rechtlich wirkend entsteht das Bild eines *status quo* des vertragsüberschreitenden Gebrauchs im Patentrecht. Dessen Schwächen werden in einer abschließenden Analyse herausgearbeitet und diskutiert, ob sich die im Urheber- und Markenrecht hierzu herausgebildeten Grundsätze ganz oder teilweise auf das Patentrecht übertragen lassen.

Kapitel 5 greift die im vorigen Kapitel herausgearbeiteten Schwächen der herrschenden Meinung auf und nimmt diese zum Anlass, alternative Ansätze zu diskutieren und – mit der herrschenden Meinung als Vergleichsgröße – im Hinblick auf dogmatische Konsistenz, Berücksichtigung von Interessen und Risikoverteilung zu bewerten. Schließlich wird der Bedarf nach einer Neuausrichtung im Umgang mit dem vertragsüberschreitenden Gebrauch begründet und ein eigener Lösungsvorschlag entwickelt, welcher zum Ziel hat, differenzierende und interessengerechte Ergebnisse aufbauend auf einem dogmatisch konsistenten Fundament zu erzielen. Dabei wird der patentrechtlichen Zustimmung eine Schlüsselrolle zuerkannt.

Letztere steht mit der Hypothese, dass ihre isolierte Betrachtung in Fällen der *ex tunc* wirkenden Nichtigkeit des Lizenzvertrags für die Haftung des Lizenznehmers bedeutsam wird, im Fokus von *Kapitel 6*. Ausgehend vom Gedanken der Stufenleiter der Gestattungen¹⁸ wird zunächst herausgearbeitet, wie sich die Zustimmung zu anderen Formen der Nutzungsgewährung verhält und welcher Rechtsnatur sie ist. Daran anknüpfend werden das Schicksal der patentrechtlichen Zustimmung und die Auswirkungen auf die Lizenznehmerhaftung bei Vorliegen verschiedener Nichtigkeitsgründe untersucht. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz von kartellrechtswidrigen Patentlizenzverträgen erfolgt im Zuge dessen eine kurze Darstellung der kartellrechtlichen Anforderungen an Patentlizenzverträge.

¹⁸ *Ohly*, Volenti non fit iniuria, S. 141, siehe dazu im Detail noch § 15 C. I.

Kapitel 2

Lizenz und Lizenzvertrag

§ 3 Nutzungsrecht und Vertrag

A. Die Unterscheidung zwischen Lizenz und Lizenzvertrag

Bereits Anfang und Mitte des 20. Jahrhunderts kritisierten manche Autoren die fehlende begriffliche und sachliche Unterscheidung von Lizenz und Lizenzvertrag. *Hermann Isay* konstatierte gar, dass „die Rechtssprache uns hier völlig im Stiche“ lasse.¹ Diese Kritik wurde durch die Ausführungen *Lichtensteins* und *Lüdeckes* in den 1960er Jahren erneuert.²

Zur Lösung dieses Missstands regte *Lichtenstein* eine Unterscheidung zwischen zwei Vertragsebenen – dem Lizenzvertrag im weiteren und dem Lizenzvertrag im engeren Sinne – an. Der Lizenzvertrag im weiteren Sinne ist hiernach „die Gesamtheit der Vereinbarungen, die das Grundgeschäft darstellen, aus dem heraus der eine Teil zur Gewährung einer Lizenz verpflichtet ist und der andere, sie zu fordern.“³ Der Lizenzvertrag im engeren Sinne enthält demgegenüber die – freilich in den Lizenzvertrag im weiteren Sinne eingebettete – Vereinbarung, dass eine patentgemäße Benutzung des Schutzrechts sich nicht als rechtswidrig, sondern als erlaubt darstellt.⁴ *Lichtenstein* zufolge sollte diese Unterscheidung stets gelten, das heißt unabhängig von Art (einfach/ausschließlich) oder Rechtsnatur (schuldrechtlich/dinglich) der Lizenz.⁵ Dem Vorschlag *Lichtensteins* wurde entgegengehalten, maßgeblich von der – schon damals von Rechtsprechung und Literatur kaum noch vertretenen – Lehre von der negativen Lizenz geprägt zu sein.⁶

Ebenso wie *Isay* zu Beginn des 20. Jahrhunderts setzen auch heute noch zahlreiche Autoren unter Zugrundelegung eines dinglichen Verständnisses der Lizenz die Trennung zwischen Nutzungsrecht und Vertrag mit der Trennung zwischen Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft gleich.⁷ Tatsächlich ermöglicht die Un-

¹ *Isay*, Patentgesetz (1911), § 6 Rn. 8

² Vgl. *Lichtenstein*, NJW 1965, 1839, 1840; *Lüdecke*, NJW 1966, 815, 815.

³ *Lichtenstein*, NJW 1965, 1839, 1840.

⁴ *Lichtenstein*, NJW 1965, 1839, 1840.

⁵ *Lichtenstein*, NJW 1965, 1839, 1843.

⁶ Vgl. *Bartenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, S. 34; siehe auch die frühe Kritik von *Lüdecke*, NJW 1966, 815 ff.; zur Lehre von der negativen Lizenz siehe unten unter § 4 A. I.

⁷ Etwa *Bartenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, S. 34; *Haedicke/Timmann*,

terscheidung zwischen der schuldrechtlichen und dinglichen Ebene zumindest theoretisch eine Differenzierung zwischen Verletzungen des schuldrechtlichen Überlassungsvertrags, welche lediglich vertragliche Ansprüche im Rechtsverhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer begründen, und Eingriffen in das beim Rechtsinhaber bzw. Lizenzgeber nach der Lizenzierung verbliebene Recht, welche neben schuldrechtlichen Ansprüchen auch Ansprüche wegen einer Schutzrechtsverletzung auslösen.⁸

Eine Unterscheidung zwischen Lizenz und Lizenzvertrag lässt sich bei genauerer Betrachtung jedoch auch treffen, wenn mit der Gegenmeinung ein obligatorisches Verständnis der Lizenz zugrundegelegt wird. Mieter und Vermieter etwa sind durch einen Mietvertrag verbunden, welcher die vertragstypischen Hauptpflichten, aber auch diverse Nebenpflichten zwischen den Parteien regelt. Aus dem Mietvertrag folgt aber auch das obligatorische Recht des Mieters, den Mietgegenstand zu nutzen; die Benutzung des Eigentums des Vermieters ist nicht rechtswidrig.⁹ Das Verhältnis zwischen der patentrechtlichen Lizenz als Nutzungsrecht und dem zugrundeliegenden Lizenzvertrag ist ähnlich. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Vorgaben über Lizenz und Lizenzvertrag können sich Entstehung, Inhalt und Umfang der Lizenz nur nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Erteilung des Nutzungsrechts richten. Dies führt dazu, dass Lizenz und Lizenzvertrag eng miteinander verknüpft sind; die Lizenz ist gewissermaßen das Spiegelbild der vertraglichen Hauptleistungspflicht des Lizenzgebers.¹⁰ Diese enge Verknüpfung ist auch in den Schutzgesetzen erkennbar, wenn angeordnet wird, dass bestimmte Verstöße gegen den im Lizenzvertrag festgelegten Inhalt der Lizenz eine Schutzrechtsverletzung darstellen sollen.¹¹

Die Umschreibung des Regelungsgehalts des § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG unter dem Schlagwort des „vertragsüberschreitenden Gebrauchs“ in der patentrechtlichen Literatur kann wiederum als Beispiel für die Vermengung von Nutzungsrecht und Vertrag dienen. Die Formulierung „vertragsüberschreitend“ ist dabei als Indiz für den Gleichlauf der in der Norm genannten Lizenz mit dem Lizenzvertrag zu werten. Für die Vertreter einer obligatorischen Rechtsnatur des Nutzungsrechts, welche eine untrennbare Verknüpfung zum Lizenzvertrag nahelegt, mag die Formulierung zu rechtfertigen sein. Sieht man in der Lizenzerteilung eine Verfügung, welche die Grenzen des Nutzungsrechts klar bestimmen muss, ist die Bezeichnung „vertragsüberschreitend“ aber zumindest irreführend, da sie suggeriert, dass jede Verletzung des schuldrechtlichen Lizenzvertrags die patentrechtlichen Wirkungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG nach sich zieht.

Handbuch des Patentrechts, § 11 Rn. 74; *Haedicke*, Patentrecht, S. 331; kritisch dazu *McGuire*, in: Busse/Keukenschrijver, PatG, § 15 Rn. 132.

⁸ *Bartenbach*, Patentlizenz- und Know-how-Vertrag, S. 34 f.

⁹ angelehnt an *Lichtenstein*, NJW 1965, 1839, 1842.

¹⁰ *McGuire*, in: Busse/Keukenschrijver, PatG, § 15 Rn. 131; *Henn/Pahlow*, Patentvertragsrecht, S. 187.

¹¹ etwa § 30 Abs. 2 MarkenG, § 31 Abs. 2 DesignG, § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG.

B. Konsequenzen aus der Unterscheidung zwischen Nutzungsrecht und Vertrag

Geht man davon aus, dass die Lizenzerteilung mittels Verfügung zur Erfüllung eines zugrundeliegenden Kausalgeschäfts erfolgt, liegt die notwendige Unterscheidung zwischen Lizenz und Lizenzvertrag aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzips auf der Hand. Die bereits angesprochene enge Verknüpfung zwischen Lizenz und Lizenzvertrag wird aber auch von den Vertretern dieser Ansicht berücksichtigt, indem die Anwendbarkeit des Trennungs- und Abstraktionsprinzips auf das Immaterialgüterrecht (systemwidrig) mehr oder weniger subtil negiert wird.¹²

In jedem Fall verdient das Anliegen, begrifflich und inhaltlich zwischen der Lizenz als Nutzungsrecht und dem Lizenzvertrag als vertragliche Abrede über Erteilung und Ausgestaltung dieses Nutzungsrechts, zu unterscheiden, Beachtung.¹³ Ein Grund dafür liegt in der genauen Beachtung der Systematik des Zivilrechts: Das Patentrecht ist, jedenfalls soweit es die Lizenz als Gegenstand des Rechtsverkehrs betrifft, Sonderprivatrecht und geht den Regeln des bürgerlichen Rechts vor.¹⁴ Insoweit das Patentrecht keine besonderen Regelungen über die Lizenz und den Lizenzvertrag vorsieht, sind die allgemeinen (nationalen und/oder internationalen) Regeln heranzuziehen.¹⁵ § 15 PatG beschränkt sich im Wesentlichen darauf, klarzustellen, dass eine Lizenzierung möglich ist und hat damit nur einen rudimentären Regelungsgehalt. Die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer müssen daher anhand der allgemeinen Regeln des Vertragsrechts beurteilt werden.¹⁶ Die Anordnung des vertragsüberschreitenden Gebrauchs und des Sukzessionsschutzes in § 15 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 PatG beweisen wiederum, dass das Patentrecht die für das Lizenz(vertrags)recht heranzuziehenden Grundsätze des bürgerlichen Rechts um besondere Vorschriften ergänzt wissen will und allein die patentrechtlichen Wirkungen der Lizenz zum Regelungsgegenstand hat.

Zudem ist in der begrifflichen Vermengung von Lizenz und Lizenzvertrag einer der Gründe für die Wirren um grundlegende Fragen des Patentlizenzrechts zu sehen.¹⁷ So ist die Frage nach der Rechtsnatur der Lizenz, welche sich an den

¹² Siehe etwa bei *Ann*, Patentrecht, § 40 V Rn. 39; *Kraßer*, GRUR Int. 1973, 230, 237; BGH GRUR 2012, 916, 917 – M2Trade (UrhR); dazu *Haedicke/Timmann*, Handbuch des Patentrechts, § 11 Rn. 120.

¹³ Vgl. zu der Problematik *McGuire*, Die Lizenz, S. 23 ff.; *dies.*, in: Busse/Keukenschrijver, PatG, § 15 Rn. 131.

¹⁴ *Ann*, Patentrecht, § 2 IV Rn. 94 f.; *Haedicke*, Patentrecht, S. 21; *Stadler*, BGB AT, § 1 Rn. 2.

¹⁵ *Säcker*, in: MüKo, BGB, Einl. Rn. 1; *Stadler*, BGB AT, § 1 Rn. 2; *Brox/Walker*, BGB AT, § 1 Rn. 17; *Neuner*, BGB AT, § 6 Rn. 3; *Haedicke*, Patentrecht, S. 21.

¹⁶ *Ann*, Patentrecht, § 2 IV Rn. 95 f.; *HennlPahlow*, Patentvertragsrecht, S. 199; *Haedicke*, Patentrecht, S. 21.

¹⁷ *McGuire*, Die Lizenz, S. 24.

Kategorien „dinglich“ und „obligatorisch“ bewegt, von der Problematik um die Einordnung des Lizenzvertrags in die Vertragstypen des BGB zu unterscheiden.¹⁸ Ebenso kann keinesfalls angenommen werden, dass ein positives Nutzungsrecht stets ein dingliches und nicht ein obligatorisches sein kann.¹⁹

§ 4 Begriff der Lizenz

Um den gesetzlich normierten Anwendungsbereich des in § 15 Abs. 2 Satz 2 PatG geregelten vertragsüberschreitenden Gebrauchs bestimmen zu können, muss zunächst geklärt werden, welche Konstruktionen eine Lizenz im Rechtssinne darstellen und welche möglicherweise davon abzugrenzen sind.

Wie so oft lassen sich dazu kaum Rückschlüsse oder gar eine Definition aus dem unmittelbaren Gesetzeswortlaut ableiten. Überhaupt findet sich der Begriff „Lizenz“ nur vereinzelt im deutschen PatG: § 24 Abs. 1 definiert die Zwangslizenz als die durch das Patentgericht zu erteilende „nicht ausschließliche Befugnis zur gewerblichen Benutzung einer Erfindung“; überdies findet sich der Begriff in § 23 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 im Zusammenhang mit der Lizenzbereitschaft bzw. der Eintragung von ausschließlichen Lizenzen in das Patentregister. § 15 Abs. 2 widmet sich der rechtsgeschäftlich begründeten Lizenz und stellt klar, dass Lizenzen als ausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenzen und/oder räumlich beschränkt erteilt werden können. Im Übrigen statet § 15 Abs. 3 die Lizenz mit Sukzessionsschutz aus.

Die Parallelregelungen im Marken- und DesignG sind detaillierter gefasst, lassen eine Definition der Lizenz aber ebenso vermissen wie das PatG. Gem. § 31 Abs. 1 UrhG kann der Urheber einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen. Dieses Recht kann räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden. Damit enthält § 31 Abs. 1 UrhG die Legaldefinition des „Nutzungsrechts“. Das Urheberrecht selbst behandelt die Begriffe „Nutzungsrecht“ und „Lizenz“ als Synonyme.²⁰ In der Vergangenheit wurde daher vermehrt der Versuch unternommen, die Definition aus dem Urheberrecht auch für die übrigen Schutzgesetze fruchtbar zu machen und Parallelen zu ziehen.²¹

Trotz der Parallelen zu den anderen Schutzrechten bildet die Entwicklung der Patentlizenz eine eigene rechtshistorisch nachverfolgbare Linie. Deshalb beschränkt sich der folgende Abschnitt zum Begriff der Lizenz auf das für diese Arbeit relevante Patentrecht.

¹⁸ *McGuire*, Die Lizenz, S. 25.

¹⁹ *McGuire*, Die Lizenz, S. 25.

²⁰ Vgl. die §§ 32a Abs. 2, 32e Abs. 1 Nr. 1 UrhG, in denen sowohl der Begriff des „Nutzungsrechts“ als auch der der „Lizenzkette“ verwendet wird.

²¹ *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 199 ff.

Register

- Abnehmer 147, 149, 152, 242, 261–262,
siehe auch Lieferkette; Vertriebsweg
- Abspaltungstheorie 13, 14
- Abstraktionsprinzip 9, 50, *siehe auch*
Trennungsprinzip
- Abwehrbefugnis, *siehe* Klagerecht
- Aktivlegitimation 36, 55, *siehe auch*
Klagerecht
- Anbieten 172, 255, 257
- Anspruchskonkurrenz 138, 245
- Aufspaltung 91, 158–159, 206–211, 216
- Auskunftsanspruch 143–144
- Ausschließungsrecht, *siehe* Verbotrecht
- Ausübungsverpflichtung 185–186
- Bedingung 162, 240, 284–286
- Belohnungsgedanke 111–114, 230, 241–
242
- Benutzungsarten
– *siehe auch* Nutzungsart
– Lehre vom Zusammenhang 91–93
– Lizenzbeschränkung 41
- Benutzungsrecht 13, 33
- Bereicherung, ungerechtfertigte 143,
297–299
- Besitzen 255, 257
- Bestand und Ausübung 97, 100–101
- Betriebslizenz 41, 45, 175–176, *siehe*
auch Lizenzbeschränkung
- Betriebslizenz 42, 154, *siehe auch* Li-
zenzbeschränkung
- Bezugsbindung 189–191, 230, 249, 256,
siehe auch Lizenzbeschränkung
- Binnenmarkt 96–98, 170
- Deliktsstatut 149–150
- Drittschadensliquidation 64, 164
- Drittwirkung 19, 147–149, 195
- Eigentumstheorie 110–111, 241
- Einheitspatent 266–267
- Einwilligung 126, 275–276, 280–281
- Erschöpfung 151
– *siehe auch* Inverkehrbringen
– gemeinschaftsweite *siehe* unions-
weite
– Interessenabwägung 114–116, 147,
200, 242, 244, 251–253
– ipso-iure-Geltung 115–116, 242, 285
– Objektbezogenheit 119
– stillschweigende Lizenz 90–91
– ~stheorien 110–113
– unionsweite 109
– Verfahrenspatente 121
– Wirkung 118–119, 147
- Erzeugnispatent 93, 119–120, 231
- F&E-Vertrag 85, *siehe auch* Gruppen-
freistellungsverordnung
- Freiwilligkeit 130–132, 231, 280–282
- Field-of-use-Beschränkung 187–189,
215, 230, 247–248, 254, 257, *siehe*
auch Lizenzbeschränkung
- Gebietslizenz 42, 45, 171–174, *siehe*
auch Lizenzbeschränkung
- Gebrauchen 182, 248, 254–255, 257
- Gebrauchslizenz 41, 45, 181–183, *siehe*
auch Lizenzbeschränkung
- Gebrauchsrecht, *siehe* Benutzungsrecht
- Gegenstand, spezifischer 97, 101–106,
108, 169–170, 196
– Marke 102
– Patent 102
– Urheberrecht 102
- Gelegenheit zur Verhinderung 236–237,
241

- Genehmigung 126, 283–284
- Entgegennahme von Schadensersatz 127–129, 282
- Genussrecht 33–35
- Geschäft, aleatorisches 74–76
- Gestattung 19, 26–30
- Stufenleiter 27, 272–278
- Gestattungsvereinbarung, *siehe* Gestattung
- Gruppenfreistellungsverordnung 290–292
- F&E 85
 - Technologietransfer 84, 292–295
- Herstellen 187, 248–249, 255, 257
- Herstellungslizenz 41, 45, 181–183, *siehe auch* Lizenzbeschränkung
- Immaterialität 74, 82, 86, 141
- Inhaltstheorie 106–107, 169–170
- Inherency doctrine 106–107
- Inverkehrbringen 114–115, 147–148, 230, 251, 254
- *siehe auch* Erschöpfung
 - Eigentumsübertragung 121–123
 - Konzernvertrieb 123–124
 - Zustimmung zum ~ *siehe* Zustimmung
- Kartellrecht
- Gruppenfreistellungsverordnung *siehe* dort
 - Inhaltstheorie 106–107
 - inherency doctrine 106–107
 - Komplementaritätsthese 107–108
 - Verstoß 290–292
 - Wettbewerbsbeschränkung 289–290
- Klagerecht 64
- *siehe auch* Aktivlegitimation
 - ausschließlicher Lizenznehmer 14, 35, 37, 54–58, 64
 - einfacher Lizenznehmer 14, 36, 54
- Know-how 85–86
- Komplementaritätsthese 107–108, 170
- Konzernlizenz 41, 45, 176, *siehe auch* Lizenzbeschränkung
- Kumulationsprinzip 138
- Lieferkette 140, 144, 147, 152, 242, 257, *siehe auch* Abnehmer; Vertriebsweg
- Lizenz 125
- alleinige 38–40, 68
 - ausschließliche 7, 32–37, 68, 248
 - ~Bereitschaft 10
 - einfache 7, 32–37, 68, 248
 - Gebühr 193–194, 230, 249
 - Insolvenzfestigkeit 59–61, 66–67
 - negative 7, 11, 15, 19–24
 - nicht ausschließliche, *siehe* einfache
 - Rechtsnatur 7–9, 16, 37, 45, 46–72, 199
 - stillschweigende 90–91
 - Verhältnis zum Lizenzvertrag 7–9
- Lizenzbeschränkung 135–137
- Arten 41–42, 45
 - Benutzungsarten 41, 248
 - dingliche 154–158, 199
 - erschöpfungsausschließende 253–254, 256–257, 260
 - inhaltliche 169, 180–181
 - mengenmäßige 42, 183–187, 230, 248, 255, 257–263
 - patentrechtliche 136, 153–158, 170, 199, 201, 246, 248–249
 - persönliche 41, 169, 175–177
 - räumliche 42, 169, 171–174, 248, 254
 - schuldrechtliche 136, 153–158, 170, 199, 201, 246, 249
 - schutzrechtliche 138, 157, 199
 - Verhältnis zu Lizenzarten 43–45, 69–70
 - zeitliche 169, 175, 248, 254
- Lizenznehmer 137, 140, 146, 250, 254–255, 257
- ausschließlicher 11, 13
- Lizenzvertrag
- aleatorisches Geschäft 74–76
 - Dauerschuldverhältnis 53, 180
 - Interessenlage 72–74
 - Nichtigkeit 286–288, 295–300
 - Verhältnis zur Lizenz 7–9
 - Verletzung 137–138
 - Vertragstyp 77–81
- Mutterrecht 12, 204

- Numerus clausus 16, 50–53, 204
 Nutzungsart 203–204, 210–211, 215
 Nutzungsbefugnis, *siehe* Nutzungsrecht
 Nutzungshandlung
 – Anbieten 172, 255, 257
 – Besitzen 255, 257
 – Gebrauchen 182, 248, 254–255, 257
 – Herstellen 187, 248–249, 255, 257
 – Inverkehrbringen 114–115, 147–148, 230, 251, 254
 Nutzungsrecht 7–8, 10, 52, 204
 – *siehe auch* Lizenz
 – dingliches 45, 210
 – bligatorisches, *siehe* schuldrechtliches
 – positives 12–16, 19, 36, 202
 – quasi-dingliches 12, 13
 – schuldrechtliches 45
- Pactum de non petendo 19, 25–26, 163, 282
 Parallelimport 112–113, 232, 233
 Preisbindung 192–193, 230, 249, 256,
siehe auch Lizenzbeschränkung
 Prozessstandschaft, gewillkürte 37
- Quotenlizenz 42, 45, 183
 – *siehe auch* Lizenzbeschränkung
 – Höchstquote 183–185, 187, 248, 255, 257–263
 – Mindestquote 185–187
- Recht
 – absolutes 12, 13
 – ausschließliches 13
 – dingliches 52
 – dispositives 18
 – obligatorisches 16
 – relatives 13
 Rechtsschein 227–229, 239–240
 Rechtsübertragung
 – beschränkte 11
 – gebundene 16, 204
 – konstitutive 12
 Rückrufanspruch 143, 300
- Sachenrecht 50–53
 Schadensersatz 140–143, 257, 299–300
 – Berechnungsmethoden 55–56, 141–142, 257
 – Genehmigung 127–129
 – Rest~ 143
 – Verschulden 140, 142, 299–300
 Schutzlandstatut 149–150
 Schutzrechtsbezug 196, 201, 224, *siehe auch* Schutzrechtsnähe
 Schutzrechtsnähe 230, 246, 307, *siehe auch* Schutzrechtsbezug
 Sortenschutz 164–167
 Strafbarkeit 145–147
 Sukzessionsschutz 12, 16, 18–19, 58–59, 64–66, 151
- Technologietransfer-Vereinbarung 84,
siehe auch Gruppenfreistellung
 Territorialitätsprinzip 92–93, 96
 Tochterrecht 12, 204
 Trennungsprinzip 9, 50, *siehe auch* Abs-
 traktionsprinzip
 Trennungstheorie 225–226, 234, 238–242
 Typenzwang 16, 50–53, 70
- Übertragungszweckgrundsatz 163, 211, 212–216, 241, *siehe auch* Zwecküber-
 tragungslehre
 Ubiquität 74, 79, 82, 86, 141
 Unterlassungsanspruch 138–139, 256, 300
 Unterlizenz 34, 36, 68–69, 177–180, 248–249, 254
 Untersagungsrecht, *siehe* Verbotrecht
 Untersagungstheorie 11
- Verbotrecht 11, 33–34
 Verbreitungsrecht 94, 205
 Verfahrenspatent 121, 231
 Verfügung 8, 9, 13, 52
 Verhaltenspflichten 155–156, 249, 256
 Verkehrsauffassung 91, 158, 200, 221
 Verkehrsfähigkeit
 – Güter 96, 114–115, 198, 231
 – Lizenz 19
 – Schutzrecht 149
 Verkehrsgedanke 111–114, 241
 Vernichtungsanspruch 143, 300
 Verschulden 140, 142, 146
 Vertragsstatut 149–150
 Vertragsübernahme 64–66

- Vertriebsbindung 191–192, 239, 248,
254, 257, *siehe auch* Lizenzbeschränkung
- Vertriebslizenz 41, 45, 181–183, *siehe auch* Lizenzbeschränkung
- Vertriebsweg 144, 300
- Verwertungsrecht 202–203
- Verzichtstheorie, negative 11, 13
- Verzichtswille 129–130
- Warenverkehr 97, 147
– ~sfreiheit 97–98, 170
- Wettbewerbsbeschränkung 289–290
- Zahlungsmodalitäten 155, 249, 256
- Zeitlizenz 42, 45, *siehe auch* Lizenzbeschränkung
- Zustimmung
– Beweislast 232–233, 277
– Doppelfunktion 243–244, 251–253, 283–284
- erschöpfungsbewirkende 230–231, 234, 237–240, 243, 251
- Freiwilligkeit 130–132, 231, 280–282
- Irrtum 280–282
- legitimierende 229, 231, 234, , 237–240, 243, 249, 251
- Nichtigkeit 295–297, 299–300
- Rechtsnatur 269–280
- tatsächliche 234–235, 242–243
- ~überschreitender Gebrauch 244–246, 256–258, 261–263
- Verzichtswille 129–130
- um Inverkehrbringen 114, 124–129, 219, 235
- Zwangslizenz 10, 131–132
- Zweckübertragungslehre 212–213, 241, *siehe auch* Übertragungszweckgrundsatz